



STADTAMT ANSFELDEN

A-4053 Haid/Ansfelden, Hauptplatz 41
Telefon (07229) 840-0
www.ansfelden.at

Abteilung: Präsidialabteilung
Sachbearb.: Mag.ª Nicole Mascher
E-Mail: praesidial@ansfelden.at
Telefon: 07229/840-1153
Datum: 21.01.2022

Richtlinien zur Förderung von studierenden AnsfeldnerInnen

1. Grund und Ziel der Förderaktion

Zahlreiche StudentInnen melden ihren Hauptwohnsitz in der Stadt an, in der sie studieren. Dies geschieht häufig aus finanziellen Gründen, nämlich um stark ermäßigte Semestertickets der regionalen öffentlichen Verkehrsbetriebe für ortsansässige StudentInnen beziehen zu können (*Beispiel Wiener Linien: Semesterkarte mit Hauptwohnsitz in Wien EUR 75,00; Semesterkarte ohne Hauptwohnsitz in Wien EUR 150,00*). Die Stadt Ansfelden möchte daher studierende AnsfeldnerInnen unterstützen, die ihren Hauptwohnsitz in Ansfelden beibehalten und diesen pro Studiensemester eine Förderung unter den nachstehenden Voraussetzungen gewähren.

2. Fördergegenstand

Folgende Gegenstände werden seitens der Stadtgemeinde Ansfelden gefördert:

- Semesterticket (am jeweiligen Studienort)
- Jahresticket der ÖBB
- KlimaTicket Ö

Die genannte Aufzählung ist taxativ, dh eine Förderung anderer Tickets als der unter Punkt 2. genannten ist ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Höhe der Förderung

1. StudentInnen, welche die Fördervoraussetzungen zur Gänze erfüllen, erhalten für jedes Studiensemester einen Beitrag in Höhe von 50% der Kosten des Semestertickets, der Jahreskarte der ÖBB bzw des KlimaTicket Ö, maximal jedoch EUR 100,00 pro Semester.



KLIMABÜNDNIS
GEMEINDE



STADTAMT ANSFELDEN

A-4053 Haid/Ansfelden, Hauptplatz 41
Telefon (07229) 840-0
www.ansfelden.at

2. Der finanzielle Zuschuss beträgt - unabhängig davon, welches Ticket seitens der Stadtgemeinde Ansfelden gefördert wird - maximal EUR 200,00 pro Jahr und StudentIn.

4. Förderbedingungen

1. Förderberechtigt sind ordentliche Studierende, deren Hauptwohnsitz durchgehend seit mindestens sechs Monaten in der Stadtgemeinde Ansfelden besteht (Datum des Poststempels am Antrag), die an einer öffentlichen Universität, einer Privatuniversität, einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule studieren sowie zum Zeitpunkt der Antragstellung und vor Beginn des jeweiligen Semesters das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Die Förderung kann für das vorhergehende Wintersemester bis spätestens 30.04. und für das vorhergehende Sommersemester bis spätestens 31.10. beantragt werden. Die Förderung für das Jahresticket der ÖBB bzw das KlimaTicket Ö ist ebenfalls halbjährlich zu den genannten Terminen zu beantragen. Verspätet eingelangte Anträge werden nicht berücksichtigt (Datum des Poststempels am Antrag).

5. Antragstellung

1. Die Förderung ist schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular (<https://www.ansfelden.at/services-der-stadt/formulare/formulare/>) bzw bei der Gemeinde aufliegend - „Zuschuss für studierenden AnsfeldnerInnen“) bei der Stadtgemeinde Ansfelden zu beantragen.
2. Dem jeweiligen Antrag sind das erworbene Ticket, ein gültiger Studentenausweis sowie die Inskriptionsbestätigung für das jeweilige Semester beizufügen und ist die Bankverbindung zur allfälligen Überweisung der Förderung bekanntzugeben. Die Vorlage von Kopien ist ausreichend.
3. Die Stadtgemeinde Ansfelden nimmt zur Prüfung der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers Abfragen aus dem Zentralen Melderegister gemäß § 17 Abs 2 E-GovG vor. Der Antragsteller willigt ausdrücklich in die entsprechende Datenermittlung ein.



Eine Stadt
Ansfelden
mit Lebenskultur



KLIMABÜNDNIS
GEMEINDE



STADTAMT ANSFELDEN

A-4053 Haid/Ansfelden, Hauptplatz 41
Telefon (07229) 840-0
www.ansfelden.at

4. Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw Verwendung dieser Förderung, verpflichtet sich der Antragsteller, die Förderung zurückzuerstatten und die Stadtgemeinde Ansfelden schad- und klaglos zu halten. Wissentlich unrichtige Angaben können zudem eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.
5. Der Antragsteller erteilt die Zustimmung, dass die für die Bearbeitung nach diesen Richtlinien erforderlichen Daten von der Stadtgemeinde Ansfelden automationsunterstützt verwendet werden. Ein Widerruf dieser Zustimmung ist jederzeit schriftlich möglich.
6. Bei der genannten Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Ansfelden. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf diese Förderung. Zudem erfolgt die Förderung nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel.
7. Der Antragsteller anerkennt mit seiner Antragstellung die Bestimmungen dieser Richtlinien und erklärt sich mit deren Gültigkeit einverstanden.

6. Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt im Nachhinein nach positiver Prüfung der Fördervoraussetzungen und Kontrolle der erforderlichen Daten auf das vom Antragsteller/der Antragstellerin im Antrag bekanntgegebene Konto.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 01.03.2022 in Kraft. Die Förderung gemäß diesen Richtlinien erfolgt somit erstmals für das Sommersemester 2022.



Eine Stadt
Ansfelden
mit Lebenskultur



KLIMABÜNDNIS
GEMEINDE